

12.4 Löschwasserrückhaltung

Für die Anlage ist weder nach Löschwasserrückhalterichtlinie noch nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Löschwasserrückhaltung erforderlich.

Bei der Neuerrichtung eines Stauraumkanals DN 1000 wird durch eine entsprechende Abspermmöglichkeit in der Entwässerungsanlage die Möglichkeit geschaffen, im Havariefall als zusätzliche Sicherungsmaßnahme verunreinigtes Wasser zurückzuhalten.